

ANHANG

ÜBERSETZUNG

ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Union und der Republik Polen über die Beteiligung der Republik Polen an der Polizeimission der Europäischen Union (EUPM) in Bosnien und Herzegowina

DIE EUROPÄISCHE UNION

einerseits und

DIE REPUBLIK POLEN

andererseits,

gemeinsam nachstehend „teilnehmende Parteien“ genannt —

IN DER ERWÄGUNG, DASS

- die Internationale Polizeieinsatztruppe (IPTF) der Vereinten Nationen seit 1996 in Bosnien und Herzegowina präsent ist und die Europäische Union angeboten hat, ab 1. Januar 2003 die Folgemission zur Mission der IPTF in Bosnien und Herzegowina sicherzustellen,
- Bosnien und Herzegowina mit Briefwechsel vom 2. und 4. März 2002 dieses Angebot angenommen hat, das unter anderem vorsieht, dass das EUPM-Planungsteam den selben Status erhalten soll, den die Mitglieder der Überwachungsmission der Europäischen Union (EUMM) in Bosnien und Herzegowina derzeit genießen,
- der Rat der Europäischen Union am 11. März 2002 die Gemeinsame Aktion 2002/210/GASP über die Polizeimission der Europäischen Union ⁽¹⁾ angenommen hat, in der die nicht der EU angehörenden europäischen NATO-Mitglieder und andere Staaten, die sich um den Beitritt zur Union bewerben, sowie andere, nicht der EU angehörende OSZE-Mitgliedstaaten, die gegenwärtig Personal für die IPTF bereitstellen, eingeladen werden, Beiträge zur EUPM zu leisten,
- am 4. Oktober 2002 ein Abkommen zwischen der EU und Bosnien und Herzegowina über die Tätigkeiten der EUPM in Bosnien und Herzegowina ⁽²⁾ geschlossen wurde, in dem auch der Status des EUPM-Personals geregelt ist —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

*Artikel 1***Rahmen**

Die Republik Polen schließt sich der vom Rat der Europäischen Union am 11. März 2002 angenommenen Gemeinsamen Aktion 2002/210/GASP über die Polizeimission der Europäischen Union (EUPM) in Bosnien und Herzegowina einschließlich des Anhangs betreffend den Auftrag für die EUPM gemäß den nachstehenden Artikeln an.

*Artikel 2***Zur EUPM abgeordnetes Personal**

- (1) Die Republik Polen leistet einen Beitrag zur EUPM durch die Abordnung von zwölf Polizeibeamten. Dieses Personal sollte für mindestens ein Jahr abgeordnet werden, wobei auf eine angemessene Rotation zu achten ist.
- (2) Die Republik Polen sorgt dafür, dass das zur EUPM abgeordnete Personal seinen Auftrag im Einklang mit den Bestimmungen der Gemeinsamen Aktion 2002/210/GASP durchführt.
- (3) Die Republik Polen unterrichtet die EUPM und das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union rechtzeitig über jede Änderung ihres Beitrags zur EUPM.

⁽¹⁾ ABl. L 70 vom 13.3.2002, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 293 vom 29.10.2002, S. 2.

(4) Das zur EUPM abgeordnete Personal wird einer umfassenden ärztlichen Untersuchung unterzogen und erhält die erforderlichen Impfungen; seine Tauglichkeit ist von einer hierzu befugten Behörde der Republik Polen zu bescheinigen. Das zur EUPM abgeordnete Personal führt eine Abschrift der ärztlichen Tauglichkeitsbescheinigung mit sich.

(5) Die Republik Polen trägt die Kosten für die Entsendung der von ihr abgeordneten Polizeibeamten und/oder des von ihr abgeordneten internationalen Zivilpersonals, einschließlich der Gehälter, Vergütungen, Krankheitskosten, Versicherungen und Kosten der Reisen nach und aus Bosnien und Herzegowina.

Artikel 3

Status des zur EUPM abgeordneten Personals

(1) Das von der Republik Polen zur EUPM abgeordnete Personal fällt bis zum 31. Dezember 2002 unter das für das EUPM-Planungsteam geltende Abkommen und ab 1. Januar 2003 unter das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Bosnien und Herzegowina vom 4. Oktober 2002 über die Tätigkeiten der EUPM in Bosnien und Herzegowina.

(2) Die Republik Polen ist für Ansprüche im Zusammenhang mit der Abordnung eines Mitglieds des EUPM-Personals zuständig, die von einem Mitglied des Personals oder bezüglich eines Mitglieds des Personals erhoben werden. Für die Erhebung von Klagen gegen die abgeordnete Person ist die Republik Polen zuständig.

(3) Die EUPM ist eine unbewaffnete Mission und hat als solche keine Einsatzregeln.

(4) Die abgeordneten Polizeibeamten tragen im Dienst ihre nationalen Polizeiuniformen. Baretts und Abzeichen werden von der EUPM zur Verfügung gestellt.

Artikel 4

Befehlskette

(1) Der Beitrag der Republik Polen zur EUPM erfolgt unbeschadet der Beschlussfassungsautonomie der Union. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben und in seinem Verhalten lässt sich das von der Republik Polen abgeordnete Personal von den Interessen der EUPM leiten.

(2) Alle Mitglieder des EUPM-Personals unterstehen weiterhin der jeweiligen nationalen Behörde.

(3) Die nationalen Behörden übertragen dem Leiter der Mission/Polizeichef der EUPM die Einsatzleitung (OPCOM), der diese Leitung über eine hierarchische Struktur ausübt.

(4) Der Leiter der Mission/Polizeichef leitet die EUPM und führt die laufenden Geschäfte.

(5) Die Republik Polen hat gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Gemeinsamen Aktion 2002/210/GASP hinsichtlich der laufenden Durchführung des Einsatzes dieselben Rechte und Pflichten wie die an dem Einsatz beteiligten EU-Mitgliedstaaten. Dies gilt für die Durchführung der üblichen Einsatzaufgaben vor Ort, auch im Hauptquartier der Polizeimission.

(6) Der Leiter der Mission/Polizeichef der EUPM übt die Disziplinargewalt über das EUPM-Personal aus. Gegebenenfalls liegt die Zuständigkeit für Disziplinarmaßnahmen bei der jeweiligen nationalen Behörde.

(7) Zur Vertretung seines nationalen Kontingents im Rahmen der Mission ernennt die Republik Polen einen nationalen Kontingentsleiter (NPC). Die NPC berichten dem Leiter der Mission/Polizeichef der EUPM über nationale Angelegenheiten und sind für die laufende Aufrechterhaltung der Disziplin in ihrem Kontingent zuständig.

(8) Die Europäische Union beschließt die Beendigung des Einsatzes erst nach Anhörung der Republik Polen, sofern dieser Staat zum Zeitpunkt der Beendigung der Mission noch stets einen Beitrag zur EUPM leistet.

Artikel 5

Verschlussachen

Die Republik Polen trifft geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das zur EUPM abgeordnete Personal beim Umgang mit EU-Verschlussachen die im Beschluss 2001/264/EG des Rates vom 19. März 2001⁽¹⁾ festgelegten Sicherheitsvorschriften des Rates der Europäischen Union einhält.

⁽¹⁾ ABl. L 101 vom 11.4.2001, S. 1.

*Artikel 6***Beiträge zu den laufenden Ausgaben**

(1) Die Republik Polen stellt jedes Jahr 25 000 EUR zur Deckung der laufenden Ausgaben der EUPM bereit. Die Republik Polen erwägt unter Berücksichtigung ihrer Mittel und ihres Beteiligungsgrades die freiwillige Bereitstellung zusätzlicher Beiträge.

(2) Der Leiter der Mission/Polizeichef der EUPM und die zuständigen Verwaltungsdienststellen der Republik Polen unterzeichnen eine Vereinbarung über die Beiträge der Republik Polen zu den laufenden Ausgaben der EUPM. In dieser Vereinbarung wird Folgendes festgehalten:

- a) die Höhe des betreffenden Beitrags, einschließlich eventueller freiwilliger Beiträge;
- b) die Modalitäten der Zahlung und Verwaltung des betreffenden Betrags;
- c) gegebenenfalls die vereinbarten Kontroll- und Prüfverfahren für den betreffenden Betrag.

(3) Die Republik Polen unterrichtet die EUPM und das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union zum 15. November 2002 und in den Folgejahren zum 1. November förmlich über den Gesamtbeitrag seiner Beteiligung an den laufenden Ausgaben und schließt die finanzielle Vereinbarung zum 15. Dezember jedes Jahres ab.

(4) Die Beiträge der Republik Polen zu den laufenden Kosten der EUPM werden zum 31. März jedes Jahres auf ein diesem Staat mitzuteilendes Bankkonto eingezahlt.

*Artikel 7***Nichterfüllung der Verpflichtungen**

Erfüllt eine der teilnehmenden Parteien eine der ihr aufgrund der vorhergehenden Artikel obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann die andere Partei das Abkommen schriftlich kündigen; die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate.

*Artikel 8***Inkrafttreten**

Dieses Abkommen tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Es bleibt in Kraft, solange die Republik Polen ihren Beitrag zur EUPM leistet.

Geschehen zu Brüssel am 24. Februar 2003, in englischer Sprache in vier Ausfertigungen.

Für die Europäische Union

Für die Republik Polen
